

Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Regensburg

vom 29. Oktober 2012

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (GVBl S. 102) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010, (GVBl S. 688), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg vom 15. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird eingefügt: „§ 12 a Täuschung, Ablaufstörung“.
 - b) Es wird eingefügt: „§ 12 b Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen und besonderer Belange chronisch kranker und behinderter Studierender“.

2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Buchstabe c wird neu eingefügt: „d) die Entscheidung über die Anerkennung der Wirksamkeit eines Rücktritts von der Prüfung“.
 - b) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.
 - c) Der bisherige Buchstabe e wird zu Buchstabe f.
 - d) Im neuen Buchstaben f wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - e) Nach Buchstabe f wird neu eingefügt: „g) die Entscheidung über die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach § 6.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Anrechnung auf Studium und Prüfung

- (1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, durch erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studienganges an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen von der zuständigen Prüfungskommission auf Antrag anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen und Lernergebnisse. ²Die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen ist anhand der Lehr- und Kompetenzziele gemäß der jeweiligen Modulbeschreibung der aufnehmenden Fakultät an der Hochschule Regensburg zu beurteilen.
- (2) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Grundlagenmodulen eines gleich benannten oder verwandten Bachelorstudienganges an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule in Bayern erbracht wurden, erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden blockweise in Höhe von 60 Credits auf die Grundlagenmodule des Studienganges der Hochschule Regensburg.
- (3) ¹Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die vor Antritt des Auslandsaufenthalts von der entsendenden Hochschule Regensburg und der ausländischen Partnerhochschule geschlossenen „Learning Agreements“ zu beachten. ²Liegt eine entsprechende vom zuständigen vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission des Studienganges an der Hochschule Regensburg und der ausländischen Hochschule unterschriebene Vereinbarung vor, werden die gemäß dieses Agreements erbrachten Leistungen auf die im gewählten Studiengang zu erbringenden Module angerechnet. ³Existiert kein „Learning Agreement“, erfolgt die Anrechnung nach Absatz 1.
- (4) ¹Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen, Fachakademien oder vergleichbarer Ausbildungsstätten werden zu Beginn eines Studiums auf Antrag des oder der Studierenden in einem Studiengang angerechnet, soweit die damit erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten gleichwertig zu den Zielqualifikationen der darauf anzurechnenden Module sind. ²Eine Anrechnung ist bis zu maximal der Hälfte der vorgeschriebenen Studienleistungen möglich. ³Für standardisierte staatlich anerkannte berufliche Fortbildungen mit Abschlussprüfung legt die Prüfungskommission allgemeingültige Regeln der Anrechnung für den jeweiligen Studiengang fest.
- (5) ¹In besonders begründeten Fällen kann eine über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder über eine 24-monatige praktische berufliche Tätigkeit hinausgehende, einschlägige berufliche Tätigkeit auf Antrag ganz oder teilweise auf das Praktikum im praktischen Studiensemester angerechnet werden, soweit diese Tätigkeit den Ausbildungszielen und -inhalten des Pflichtpraktikums entspricht. ²Die Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters sind auch bei Anrechnung einer Berufsausbildung oder praktischen beruflichen Tätigkeit abzulegen. ³Der Antrag auf Anrechnung einer praktischen beruflichen Tätigkeit auf Module des praktischen Studiensemesters soll zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation oder Wechsel des Studiengangs gestellt werden. ⁴Vor der Entscheidung der Prüfungskommission soll der oder die Beauftragte für die praktischen Studiensemester gehört werden.

- (6) ¹Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die zuständige Prüfungskommission. ²Der Antrag soll zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation oder Wechsel des Studiengangs gestellt werden. ³Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen. ⁴Anrechnungen können nur dann beantragt werden, wenn an der Hochschule Regensburg noch keine Prüfungsleistungen, auf die eine Anrechnung erfolgen soll, angetreten oder erbracht wurden. ⁵Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen, bei im Ausland erbrachten Leistungen nach anerkannten Umrechnungstabellen in das deutsche Notensystem überzuführen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Hochschule in die Berechnung der Prüfungsgesamtnote einzubeziehen. ⁶Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „mit Erfolg abgelegt“ aufgenommen; eine Berücksichtigung bei der Berechnung der Gesamtnote erfolgt in diesem Fall nicht.
- (7) Anrechnungsentscheidungen nach den Absätzen 1 bis 5 erfolgen stets unter der auflösenden Bedingung, dass hierdurch kein Anspruch auf ein dem durch Anrechnung nachgewiesenen Studienfortschritt entsprechendes Unterrichtsangebot der Hochschule erworben wird.“
4. § 7 Abs.1 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Satz 2 wird Satz 2 Halbsatz 1.
- b) In Satz 2 wird folgender Halbsatz 2 eingefügt: „die besonderen Gründe sind vom jeweiligen Fakultätsrat festzustellen.“
5. § 8 Abs. 1 wird um Satz 3 bis 5 ergänzt: „³Die aufsichtführende Person muss selbst über einen akademischen Abschluss verfügen. ⁴Studierende dürfen nicht mit Prüfungsaufsichten betraut werden. ⁵Der oder die Aufsichtsführende ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung insbesondere hinsichtlich der Bekanntgabe der Hinweise für Prüfungsteilnehmer zur Durchführung der schriftlichen Prüfungen und der Prüfungsdauer, der einzunehmenden Sitzordnung und der Registrierung der Prüfungsteilnehmer.“
6. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert: Satz 4 Halbsatz 2 lautet: „insbesondere Angaben zu Ablaufstörungen, Täuschungshandlungen und Rücktritten wegen während der Prüfung eingetretener Prüfungsunfähigkeit.“
7. Es wird folgender § 12 a „Täuschung, Ablaufstörung“ neu eingefügt:

**„§ 12 a
Täuschung, Ablaufstörung**

- (1) ¹Täuschungshandlungen sind insbesondere die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, die Verwendung erlaubter Hilfsmittel mit unzulässigen Ergänzungen, Kommunikation mit anderen Prüfungsteilnehmern oder Dritten oder der Einsatz mobiler Kommunikationsgeräte. ²Ablaufstörungen sind insbesondere Ruhestörungen oder Missachtung der von der aufsichtführenden Person erteilten Anweisungen.
- (2) ¹Bei Täuschungshandlungen wird für den Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin die Prüfung abgebrochen und die Prüfungsarbeit des betroffenen Prüfungsteilnehmers

oder der betroffenen Prüfungsteilnehmerin eingezogen. ²Kann eine Täuschungshandlung durch die aufsichtführende Person nicht eindeutig festgestellt werden, wird die Prüfung nicht abgebrochen. ³Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist jedoch auf die Feststellung einer möglichen Täuschungshandlung hinzuweisen. ⁴Mit der Täuschungshandlung verbundene unerlaubte Hilfsmittel sind bei Beendigung der Prüfung einzuziehen. ⁵Der betroffene Prüfungsteilnehmer oder die betroffene Prüfungsteilnehmerin ist verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben.

- (3) ¹Die zuständige Prüfungskommission stellt aufgrund des Prüfungsprotokolls einen Verstoß gegen die Prüfungsvorschriften fest und bewertet die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“. ²Wer die Mitwirkung an der Aufklärung einer Täuschungshandlung oder die Herausgabe verwendeter Hilfsmittel verweigert oder nach einer Beanstandung von Hilfsmitteln diese verändert, begeht einen Verstoß gegen die Prüfungsvorschriften mit den Rechtsfolgen des Satzes 1.
- (4) ¹Hat ein Prüfungskandidat oder eine Prüfungskandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache später bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die betreffenden Bewertungen berichtigen und die Bachelor- oder Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Eine Wiederholung der für nicht bestanden erklärten Prüfungsleistungen ist möglich, falls im Falle der Erkennens der Täuschung vor Zeugnisausgabe eine Wiederholung möglich gewesen wäre.“

8. Es wird folgender § 12 b „Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen und besonderer Belange chronisch kranker und behinderter Studierender“ neu eingefügt:

**„§ 12 b
Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen und besonderer Belange
von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

- (1) ¹Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Macht der oder die Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen der Studien- oder Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Studien- oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ³Entsprechendes gilt für die Durchführung eines Eignungsverfahrens oder Eignungsfeststellungsverfahrens.⁴In diesem Fall wird der Antrag bei der Auswahlkommission gestellt und dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.
- (2) ¹Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen. ²Dieses muss enthalten:
1. die Bestätigung des unterzeichnenden Arztes, dass das ärztliche Zeugnis auf einer von ihm persönlich durchgeführten Untersuchung des oder der Studierenden beruht,
 2. den Zeitpunkt der Untersuchung,
 3. die Beschreibung der aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar, dass die Hochschule daraus schließen kann, in welchem Umfang und in welcher Form ein Nachteilsausgleich gewährt werden kann sowie
 4. den Eintritt und die voraussichtliche Dauer der Behinderung.

³Der Prüfungsausschuss kann ein Attest des Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen.

- (3) ¹Auf Antrag wird bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes, des Pflegezeitgesetzes sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit in ihren jeweils geltenden Fassungen gewährt. ²Über den Antrag entscheidet die jeweilige Fakultät.
- (4) ¹Zur Berücksichtigung besonderer Lebenslagen und besonderer Belange chronisch kranker und behinderter Studierender können diese von der Hochschule auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium beurlaubt werden. ²Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht überschreiten. ³Über den Antrag entscheidet die jeweilige Fakultät. ⁴Behinderte Studierende haben auf Antrag Anspruch auf individuelle Beratung durch den Studienfachberater oder die Studienfachberaterin oder die Allgemeine Studienberatung.
- (5) ¹Anträge nach den Absätzen 1, 3 und 4 sind zu den Prüfungsanmeldefristen bzw. unverzüglich nach Eintritt der besonderen Situation zu stellen. ²Eine Entscheidung wird dem oder der Studierenden und der zuständigen Prüfungskommission – soweit diese nicht selbst entscheidet – mitgeteilt. ³Spätestens eine Woche vor Antritt einer Prüfung sind die Bescheide vom Studierenden oder von der Studierenden den zuständigen Prüfern und Prüferinnen vorzulegen. ⁴Bei Gewährung einer verlängerten Prüfungsdauer unterrichtet die Prüfungskommission die mit der Prüfungsplanung beauftragte Person sowie die betroffenen Prüfer und Prüferinnen über den Sachverhalt.

9. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Alle nicht bestandenen Modul- und Modulteilprüfungen oder studienbegleitende Leistungsnachweise können mindestens zweimal wiederholt werden.“
10. § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „In grundständigen Studiengängen ist für eine einzige Modulprüfung oder für alle Teilprüfungen dieses Moduls, die nach dem Regelstudienplan nicht dem ersten Studienabschnitt zuzuordnen sind, eine dritte Wiederholungsprüfung zulässig.“
11. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Soweit die Zulassungsvoraussetzungen für einen Masterstudiengang keinen Nachweis über eine Prüfungsgesamtnote des qualifizierenden grundständigen Studiengangs erfordern und keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, ist bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen eine vorläufige Zulassung zum Masterstudium möglich, wenn zum Zeitpunkt des Beginns des Masterstudiums zum erfolgreichen Abschluss in dem grundständigen Studiengang weniger als 15 Credits zu erbringen sind.“
12. § 21 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.
13. Die Anlage 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung wird durch die Anlage dieser Änderungssatzung ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Regensburg vom 11. Oktober 2012 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Regensburg

Regensburg, 29.10.2012

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Baier', is written over a light grey rectangular background.

Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Die Satzung wurde am 29.10.2012 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29.10.2012 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 29.10.2012.

Anlage zur Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung:

Anlage 2 APO: Muster einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grads

U R K U N D E



DIE HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN REGENSBURG VERLEIHT

HERRN/FRAU XXX

GEBOREN AM XXX
IN XXX

AUFGRUND DER AM XXX IM STUDIENGANG
XXX

ERFOLGREICH ABGELEGTEN BACHELORPRÜFUNG/MASTERPRÜFUNG¹
DEN AKADEMISCHEN GRAD

BACHELOR/MASTER OF ...
KURZFORM: B./M./A./ENG./SC.¹

DER ABSOLVENT IST NACH DEN GELTENDEN DEUTSCHEN INGENIEURGESETZEN BERECHTIGT,
DIE GESCHÜTZTE BERUFSBEZEICHNUNG INGENIEUR ZU FÜHREN./
DER ABSOLVENT IST BERECHTIGT, DIE BERUFSBEZEICHNUNG
SOZIALPÄDAGOGE/SOZIALARBEITER ZU FÜHREN.²

REGENSBURG,

DER PRÄSIDENT
PROF. DR. ...

DER DEKAN
PROF. DR. ...

Erläuterung zu den Fußnoten:

¹ Zutreffendes nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung auswählen.

² Zusatz bei grundständigen Studiengängen in Ingenieurstudiengängen bzw. Studiengängen der Sozialwissenschaften möglich! Verwendung der geschlechtsspezifischen Form.